

Polizeiverordnung
gegen umweltschädliches Verhalten
und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen
und über das Anbringen von Hausnummern in der Stadt Wildenfels (PolVO)
vom 16.05.2001
in der Fassung der 1. Änderung
vom 17.12.2015

Veröffentlicht im Wildenfelser Amtsblatt Nr.1 vom 14. Januar 2016

Auf der Grundlage der §§ 9 und 14 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890), hat der Stadtrat der Stadt Wildenfels am 17.12.2015 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich, Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zuständigkeit

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen
- § 5 Tierhaltung
- § 6 Verunreinigung durch Tiere
- § 7 Tierfütterungsverbot
- § 8 Rattenbekämpfung
- § 9 Abfallentsorgung beim Verkauf von Speisen und Getränken im Freien
- § 10 Abspritzen von Fahrzeugen, Reinigungsvorgänge und Ölwechsel
- § 11 Benutzung öffentlicher Teiche, Brunnen und Brunnenanlagen
- § 12 Verschmutzung durch Zigarettenkippen, Verpackungsmaterial und sonstige Kleinstabfälle

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 13 Schutz der Nachtruhe
- § 14 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 15 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 16 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 17 Haus- und Gartenarbeiten
- § 18 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern, Sperr- und Sammelgut
- § 19 Lärm von Kraftfahrzeugen
- § 20 Abbrennen von Feuerwerken, Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorderladern

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 21 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 22 Abbrennen von offenen Feuern
- § 23 Verbot der Verunreinigung und der artfremden Nutzung

Abschnitt 5 - Weitere Ordnungsvorschriften

- § 24 Hausnummern und Briefkästen
- § 25 Anpflanzungen
- § 26 Leitungen
- § 27 Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden
- § 28 Einrichtungen für öffentliche Zwecke
- § 29 Werbung

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

- § 30 Zulassung von Ausnahmen
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich, Verhältnis zu anderen Vorschriften

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Wildenfels.
- (2) Die Vorschriften der Bundes- und Landesgesetze und die dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz, das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, die Pflanzenabfallverordnung, das Infektionsschutzgesetz, das Waffengesetz, das Sprengstoffgesetz, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, das Bundesnaturschutzgesetz, das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde, die Bundesartenschutzverordnung, die Straßenverkehrs-Ordnung, die Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung, das Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, das Sächsische Landesjagdgesetz, das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, die Sächsische Bauordnung, das Sächsische Straßengesetz, das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen, das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, das Sächsische Naturschutzgesetz, das Sächsische Wassergesetz, die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen, die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben durch die Regelungen in dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Geh-, Wander- und Reitwege sind die dem öffentlichen Fußgänger- bzw. Reitverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf deren Ausbauzustand.
Als Gehwege gelten alle dem Fußgänger vorbehaltenen Sonderwege, Treppen und Aufzüge.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch öffentlich zugängliche Wälder und Fluren, Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze, öffentliche Brunnenanlagen und der öffentlich zugängliche Teil von Kleingartenanlagen sowie allgemein zugängliche Sportplätze.
- (4) Einrichtungen im Sinne der Polizeiverordnung sind alle Gegenstände, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Papierkörbe und Spielgeräte.

§ 3

Zuständigkeit

Die Stadt Wildenfels ist Ortspolizeibehörde im Sinne des § 64 Abs.1 Nr. 4 des SächsPolG.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 4

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Schildern, Beschriftungen sowie Bemalungen und Besprühungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, sind an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den zugelassenen Plakatträgern (z. B. Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften, Bemalen und Besprühen speziell dafür zugelassener Flächen sofern eine Erlaubnis der Ortspolizeibehörde vorliegt.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 5

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf öffentlichen Straßen nicht ohne Aufsicht einer hierfür geeigneten Person frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.
- (3) Hunde müssen auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 dieser Verordnung, soweit es sich nicht um ausgewiesene Freilaufflächen handelt, an der Leine geführt werden. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von allgemein zugänglichen Kinderspielplätzen und ausgewiesenen Liegewiesen fernzuhalten.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für Blindenführhunde.
- (6) Der Halter von Raubtieren wildlebender Art, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen nach § 2 dieser Polizeiverordnung, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen, dafür sind entsprechende Hilfsmittel (z.B. Tüte) für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen der hierzu befugten Kontrollkräfte vorzuweisen. Auf Verlangen der hierzu befugten Kontrollkräfte ist mindestens ein unbenutztes Hilfsmittel pro Tier vorzuweisen.

§ 7

Tierfütterungsverbot

Wildtiere, verwilderte Haustauben und verwilderte Haustiere dürfen auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung nicht gefüttert werden.

§ 8

Rattenbekämpfung

- (1) Sowohl die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft als auch deren tatsächliche Nutzer sind verpflichtet, die dort auftretenden Ratten zu bekämpfen. Die Feststellung von Rattenbefall und die eingeleiteten Maßnahmen sind der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.
- (3) Rattengift als Vertilgungsmittel ist so auszulegen, dass andere Tierarten und Menschen nicht gefährdet werden. Die Vertilgungsmittel dürfen im Freien oder in geschlossenen Räumen nicht unbedeckt und insbesondere für Kinder unzugänglich ausgelegt werden. Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat enthalten und den Wirkstoff nennen sowie für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (4) Nach der Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit hierzu geeigneten Mitteln (z.B. Zement) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen zu treffen, die einen neuen Rattenbefall unmöglich machen oder diesen erschweren.
- (5) Wer zur Bekämpfung von Rattenbefall verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seines Grundstückes zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück zu dulden.
- (6) Die allgemein angeordnete Rattenbekämpfung kann einem oder mehreren Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden. Die Kosten der Bekämpfung haben die nach Abs. 1 Verpflichteten zu tragen.
- (7) Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

§ 9

Abfallentsorgung beim Verkauf von Speisen und Getränken für den Verzehr im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behältnisse bereitzustellen. Diese Speisereste und Abfälle sind auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 10

Abspritzen von Fahrzeugen, Reinigungsvorgänge und Ölwechsel

- (1) Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung ist verboten.
- (2) Reinigungsvorgänge, bei denen Motoröl, Kraftstoff, Schmieröl oder Kaltreiniger in die Kanalisation, das Grundwasser und das Erdreich gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung verboten.
- (3) Der Ölwechsel ist auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung verboten.

§ 11

Benutzung öffentlicher Teiche, Brunnen und Brunnenanlagen

- (1) Öffentliche Teiche dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.
- (2) Es ist verboten öffentliche Teiche, Brunnen und Brunnenanlagen zu verschmutzen und das Wasser zu verunreinigen.

§ 12

Verschmutzung durch Zigarettenskippen, Verpackungsmaterial und sonstige Kleinstabfälle

Es ist verboten, Flächen i.S.d. § 2 dieser Polizeiverordnung durch Zigarettenskippen, Verpackungsmaterial und sonstige Kleinstabfälle zu verunreinigen.
Für die Entsorgung sind vorhandene Behältnisse zu nutzen.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 13

Schutz der Nachtruhe

Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

§ 14

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 15

Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 16

Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen.
- (3) Auf ausgewiesenen Sport- und Spielstätten ist das Rauchen untersagt
- (4) Die Ortspolizeibehörde kann für bestimmte Sport- und Spielstätten etwas anderes bestimmen.

§ 17

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr, und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden.
- (2) Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, Rasenmähern und Trimmen, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

§ 18

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern, Sperr – und Sammelgut

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen, sowie andere als die zugelassenen Wertstoffe einzubringen.
- (3) Hausmülltonnen und Gelbe Tonnen zur Wertstoffeffassung dürfen nicht länger als einen Tag vor und einen Tag nach der tourenmäßigen Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden.
- (4) Sperrmüll und sonstige zur Entsorgung vorgesehene Gegenstände dürfen nicht früher als einen Tag vor dem Entsorgungstermin im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, nicht entsorgte Gegenstände sind spätestens einen Tag danach unverzüglich vom Verursacher zu entfernen.
- (5) Behälter, Tonnen und Ablagerungen dürfen den Verkehr nicht beeinträchtigen.
- (6) Behälter, Tonnen und Ablagerungen dürfen nicht durchwühlt und zerstreut werden.

- (7) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

§ 19

Lärm von Kraftfahrzeugen

Kraftfahrzeuge sind so zu betreiben, dass Dritte nicht durch unnötigen Lärm beeinträchtigt werden, dazu zählt auch das unnötige Motor laufen lassen.

§ 20

Abbrennen von Feuerwerken, Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorderladern

- (1) Außerhalb von Schießstätten ist das Schießen mit Böllern (Böllerkanonen, Standböller, Handböller, Gasböller) sowie das Salutschießen mit Vorderladerwaffen ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.
- (2) Das Abbrennen von Feuerwerken der Kategorie II ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.
- (3) Die Erlaubnis zu den Abs. 1 und 2 sind bei der Ortspolizeibehörde bis spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis durch den Verantwortlichen zu beantragen.
- (4) Abs. 2 gilt nicht für die nach der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz geregelte Abbrennzeit für pyrotechnische Gegenstände der Klasse II vom 31. Dezember zum 1. Januar.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 21

Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung ist es verboten
 - (a) aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, insbesondere wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will.
 - (b) durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen.
 - (c) sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, dort aufzuhalten.
 - (d) die Notdurft zu verrichten.
- (2) Der Verzehr alkoholischer Getränke oder die Benutzung anderer Rauschmittel auf Spielplätzen ist verboten.

§ 22

Abbrennen von offenen Feuern

- (1) Das Abbrennen von Feuern im Freien ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer in befestigten Feuerstätten und in handelsüblichen Grillgeräten außerhalb von öffentlichen Straßen und von Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung.
Bei selbstgebauten Grill- und Kochstätten außerhalb von öffentlichen Straßen und von Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung gilt eine maximale Größe von einem mal einem Meter.
In Kleingartenanlagen gilt die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde als erteilt.
- (3) Lagerfeuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und in Grün und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung sowie offene Feuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums (z.B. Walpurgis) bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.
Die Erlaubnis ist zwei Wochen vor dem Abbrenntag durch den Verantwortlichen einzuholen.
Der Antrag muss die Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn er nicht selbst der Verantwortliche ist, enthalten. Der Verantwortliche hat die Erlaubnis am Abbrenntag mitzuführen und auf Verlangen den hierzu befugten Kontrollkräften vorzuzeigen.
- (4) Bei anderen Lagerfeuern im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen kann die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise die Erlaubnis erteilen.
- (5) Für das Abbrennen des Feuers ist gut abgelagertes, trockenes und naturbelassenes Holz oder handelsübliches Grillmaterial (z.B. Holzkohle, Grillbrikett) zu verwenden.
Naturbelassenes Holz im Sinne dieser Polizeiverordnung ist Holz, welches lediglich einer dem Abs. 2 bis Abs. 4 zweckentsprechenden mechanischen Bearbeitung (Spalten und Sägen) unterzogen wurde und vorher keiner anderweitigen Verwendung gedient hat. Das Feuer ist so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbaren Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug, entstehen.
- (6) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen.
Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit sein.

§ 23

Verbot der Verunreinigung und der artfremden Nutzung

- (1) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und die Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung sowie Versorgungseinrichtungen, öffentliche Verkehrsschilder, amtliche Beschilderungen in Schutzgebieten und an Schutzobjekten, Denkmäler, Skulpturen, Kunstwerke, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Plakatträger sowie sonstiges Straßenmobiliar zu verunreinigen
- (2) Es ist verboten
 - a) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung innerhalb und außerhalb der Wegflächen zu befahren oder dort Fahrzeuge abzustellen, soweit dies nicht ausdrücklich erlaubt ist. Dies gilt nicht auf Wegflächen und auf allgemein zugänglichen Kinderspielflächen für Behindertenfahrstühle, Kinderwagen, Kinderspielfahrzeuge oder Kinderfahrräder;
 - b) auf öffentlichen Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen zu lagern oder dort

zu übernachten;

- c) in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben;
- d) Gewässer zu verunreinigen (z. B. durch organische Abfälle wie Speise/Lebensmittelreste, Grünschnitt oder durch anorganische Abfälle wie Bauschutt, Holz u. ä. sowie jegliche toxische Mittel), Pflanzen und Pflanzenteile zu entfernen und in ihnen unerlaubt zu fischen;
- e) Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern.

Abschnitt 5 - Weitere Ordnungsvorschriften

§ 24

Hausnummern und Briefkästen

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche oder unvollständige Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.
- (4) Die Hauseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre Gebäude mit Briefkästen oder anderen der Zustellung von Postsendungen dienenden Behältnissen zu versehen und diese spätestens eine Woche nach Zuzug zu beschriften.

§ 25

Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Äste und Zweige müssen bei einem Seitenabstand von mindestens 0,5 m vom Straßenrand; über Bürgersteigen, sonstigen Gehwegen oder Radwegen mindestens 2,5 m; über Fahrbahnen mindestens 4,5 m vom Erdboden entfernt sein.
- (2) Es ist verboten, städtische Pflanzkübel in ihrem Standort zu verändern, Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen bzw. Abfall einzuwerfen.

§ 26

Leitungen

Straßen und Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 27
Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

- (1) Eigentümer oder sonst über Gebäude Verfügungsberechtigte haben Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden unverzüglich zu beseitigen bzw. eine Beseitigung zu veranlassen. Ist dies nicht zeitnah möglich, ist unverzüglich gut sichtbar und lesbar darauf hinzuweisen. Die entsprechende Straßenreinigungspflicht ergibt sich aus der der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Stadt Wildenfels.
- (2) Abs. 1 Satz 2 entbindet nicht von der Pflicht nach Abs. 1 Satz 1.

§ 28
Einrichtungen für öffentliche Zwecke

- (1) Grundstückseigentümer oder sonst diesbezüglich Berechtigte haben auf ihrem Grundstück das Anbringen, Ausbessern oder Entfernen derjenigen Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen zu dulden, die im öffentlichen Interesse erforderlich sind.
- (2) Einrichtungen nach Abs. 1 sind insbesondere:
 - a) Vermessungspunkte, Schilder für Straßenbezeichnung, Beleuchtungseinrichtungen, Hinweise auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und elektrische Leitungen, sowie auf Entwässerungsanlagen;
 - b) öffentliche Feuermelder, Rufsachen und deren Zuleitungen, sowie Feuerlösch- und Rettungsgeräte.
- (3) Hochwasserschutzanlagen und -einrichtungen, Abdeckungen für Hydranten, Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte, sowie ähnliche Einrichtungen, Schaltschränke, Transformations-, und Registerstationen, sowie Einrichtungen i.S.d. § 2 dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden.
- (4) Öffentliche Bedürfnisanstalten dürfen nicht zweckentfremdend genutzt werden und sind vom Benutzer sauber und ordentlich zu verlassen.

§ 29
Werbung

- (1) Es ist verboten, unbefugt in Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - b) Waren oder Zeitungen durch Austeilen oder Ausrufen anzubieten
 - c) Werbeständer, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (2) Werbung durch Bild oder Ton, die von Grundstücken aus, auf die Straße oder in Anlagen einstrahlt, ist verboten.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 30

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Sonstige Ausnahmeregelungen in dieser Polizeiverordnung bleiben unberührt.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 plakatiert, beschildert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht;
 2. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden;
 3. entgegen § 5 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere auf öffentlichen Straßen nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
 4. entgegen § 5 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass sein Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt;
 5. entgegen § 5 Abs. 4 ein Tier nicht von allgemein zugänglichen Kinderspielplätzen und ausgewiesenen Liegewiesen fernhält;
 6. entgegen § 5 Abs. 6 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
 7. entgegen § 6 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
 8. entgegen § 6 Abs. 2 als Tierhalter bzw. -führer kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses auf Verlangen nicht vorweist;
 9. entgegen § 7 Wildtiere, verwilderte Haustauben und verwilderte Haustiere füttert;
 10. entgegen § 8 Abs. 1 auftretenden Rattenbefall auf eigenen bzw. tatsächlich genutzten bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft nicht bekämpft oder die Feststellung von Rattenbefall und die eingeleiteten Maßnahmen der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt.
 11. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen Ratten leicht zugänglichen Orten nicht entfernt.
 12. entgegen § 8 Abs. 3 Rattengift als Vertilgungsmittel so auslegt, dass Menschen und Tiere gefährdet werden.
 13. entgegen § 8 Abs. 4 nach der Beendigung der Rattenbekämpfung die Rattenlöcher mit hierzu geeigneten Mitteln nicht verschließt oder nicht sonstige Vorkehrungen trifft, die einen neuen Rattenbefall unmöglich macht oder diesen erschwert.
 14. entgegen § 8 Abs. 5 als Verpflichteter zur Bekämpfung von Rattenbefall den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seines Grundstückes nicht gestattet oder die entsprechende Auskunft auf Verlangen nicht erteilt.
 15. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält und diese nicht auf eigene Kosten entsorgt;
 16. entgegen § 10 Abs. 1 Reinigungsvorgänge vornimmt
 17. entgegen § 10 Abs. 2 Ölwechsel und Reparaturen durchführt;
 18. entgegen § 11 Abs. 1 öffentliche Teiche entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt und;
 19. entgegen § 11 Abs. 2 öffentliche Teiche, Brunnen oder Brunnenanlagen verschmutzt oder verunreinigt;
 20. entgegen § 12 Flächen i. S. d. § 2 durch Zigarettenkippen, Verpackungsmaterialien oder sonstige Kleinstabfälle verschmutzt;
 21. entgegen § 13 die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört;
 22. entgegen § 14 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie sonstige mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;

23. entgegen § 15 Abs. 1 Lärm zulässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
24. entgegen § 16 Abs. 1 Sport- und Spielstätten benutzt;
25. entgegen § 16 Abs. 2 raucht;
26. entgegen § 17 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
27. entgegen § 18 Abs. 1 Wertstoffcontainer benutzt;
28. entgegen § 18 Abs. 2 Abfälle usw. auf oder neben die Container stellt bzw. andere als die zugelassenen Wertstoffe einbringt;
29. entgegen § 18 Abs. 3, 4 Hausmülltonnen und Gelbe Tonnen, Sperrmüll und sonstige Abfälle im öffentlichen Verkehrsraum abstellt;
30. entgegen § 18 Abs. 5 durch Behälter, Tonnen und Ablagerungen der Verkehr beeinträchtigt wird;
31. entgegen § 18 Abs. 6 Behälter, Tonnen und Ablagerungen durchwühlt oder zerstreut;
32. entgegen § 18 Abs. 7 größere Mengen Abfall in den aufgestellten Abfallbehältern entsorgt;
33. entgegen § 19 Kraftfahrzeuge betrieben werden;
34. entgegen § 20 Abs. 1 mit einem Böller schießt oder mit einer Vorderladerwaffe Salut schießt;
35. entgegen § 20 Abs. 2 ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde ein Feuerwerk der Kategorie II abbrennt;
36. entgegen § 21 Abs. 1 a) aggressiv bettelt;
37. entgegen § 21 Abs. 1 b) andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt;
38. entgegen § 21 Abs. 1 c) sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufhält;
39. entgegen § 21 Abs. 1 d) die Notdurft verrichtet;
40. entgegen § 21 Abs. 2 auf Spielplätzen alkoholische Getränke verzehrt oder andere Rauschmittel benutzt;
41. entgegen § 22 Abs. 1 Feuer abbrennt; obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt;
42. entgegen § 22 Abs. 3 nicht die schriftliche Erlaubnis einholt oder die Erlaubnis am Abbrenntag nicht mit sich führt;
43. entgegen § 22 Abs. 5 für die von der Ortspolizeibehörde genehmigten oder genehmigungsfreien Lagerfeuer Brennmaterialien einsetzt bzw. die Allgemeinheit oder Nachbarschaft unzumutbar belästigt;
44. entgegen § 23 Abs. 1 Verunreinigungen vornimmt;
45. entgegen § 23 Abs. 2 a) Fahrzeuge benutzt;
46. entgegen § 23 Abs. 2 b) auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen lagert oder dort übernachtet;
47. entgegen § 23 Abs. 2 c) Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt, abbricht, abschneidet, abpflückt;
48. entgegen § 23 Abs. 2 d) Gewässer verunreinigt, Pflanzen und Pflanzenteile entfernt, unerlaubt fischt;
49. entgegen § 23 Abs. 2 e) Wegsperrern beseitigt, verändert,; Einfriedungen und Sperren überklettert
50. entgegen § 24 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
51. entgegen § 24 Abs. 2 unleserliche oder unvollständige Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt;
52. entgegen § 24 Abs. 4 nicht spätestens eine Woche nach Zuzug einen Briefkasten oder anderes der Zustellung dienendes Behältnis beschriftet und am Gebäude anbringt;
53. entgegen § 25 Abs. 1 durch Anpflanzungen die Verkehrssicherheit gefährdet;
54. entgegen § 25 Abs. 2 Pflanzkübel in ihrem Standort verändert, Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt, beschädigt bzw. Abfall einwirft;
55. entgegen § 26 Straßen und Anlagen mit Leitungen, Antennen u. ä. Gegenständen überspannt;
56. entgegen § 27 Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich beseitigt bzw. eine Beseitigung veranlasst oder nicht unverzüglich kennzeichnet;
57. entgegen § 28 Abs. 1 das Anbringen, Ausbessern oder Entfernen nicht duldet;
58. entgegen § 28 Abs. 3 Einrichtungen beschädigt, verändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar macht;
59. entgegen § 28 Abs. 4 öffentliche Bedürfnisanstalten zweckentfremdend nutzt oder diese nicht sauber und ordentlich verlässt;
60. entgegen § 29 Werbung vornimmt, durchführt oder veranlasst;

- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach dieser Polizeiverordnung zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

§ 32 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Wildenfels gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern vom 16.05.2001 außer Kraft.

Wildenfels, 18.12.2015


Tino Kögler
Bürgermeister



